

Fragen von Frau Stv. Bötte zu TOP 2.6 – Ratssitzung am 25.09.2017:

Frau Stv. Bötte: Wir hätten da noch zwei Nachfragen – und zwar:

1. Sind seit 1973 Taxilizenzen eingezogen worden oder nicht verlängert worden? Wenn ja – warum?
2. Ist eine Verkürzung der Betriebsdauer der Taxiunternehmen und damit vermehrte Übertragungen der Taxilizenzen festzustellen? Wenn ja – aus welchen Gründen?

Antworten GB 2.2 – Herr Beigeordneter Nocke

Antwort zu 1.:

Eine Genehmigung muss oder kann unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Die Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung kommen wegen Fehlens persönlicher Voraussetzungen, insbesondere etwa wegen Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder Geschäftsleiters in Betracht (z.B. Gefährdung der Schutzzwecke der für die Personenbeförderung geltenden Vorschriften, fehlende Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, fehlende fachliche Eignung usw.). Bagatellverstöße oder einmalige Verstöße, die nicht unter „schwere Verstöße“ subsumiert werden können, rechtfertigen keinen Widerruf oder Rücknahme.

Bei Antragstellung auf Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung sind die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit auf Sicherheit und Ordnung für die Zukunft ausgerichtet. Bei Vorliegen von sog. Bagatellverstößen werden in der Regel die Genehmigungen nicht für volle 5 Jahre, sondern z.B. nur für 2 Jahre erteilt bzw. verlängert. Dies liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Weiter können die Genehmigungen auch mit Auflagen versehen werden.

In der Vergangenheit waren insgesamt 252 Genehmigungen ausgestellt worden, aktuell sind 234 Genehmigungen im Umlauf, somit sind 18 Genehmigungen unwiderruflich an die Genehmigungsbehörde zurückgegeben worden. In den letzten Jahren haben einige Genehmigungsinhaber freiwillig, z.B. aus wirtschaftlichen Gründen, ihre Genehmigung zurückgegeben.

Antwort zu 2.:

Eine Verkürzung der Betriebsdauer kommt nur in Einzelfällen oder bei Neubewerbern in Betracht. Erfüllt die Unternehmerin oder der Unternehmer bei der nächsten Prüfung die Voraussetzungen des Personenbeförderungsgesetzes, steht eine weitere Verlängerung der Genehmigung für die vollen 5 Jahre nichts im Wege.

Der Gesetzgeber verweist darauf, dass ein genereller Ausschluss des Genehmigungshandels zwar nicht gerechtfertigt ist, jedoch dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und

abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden. Als selbständige, abgrenzbare Teile werden z.B. Betriebszweige oder Niederlassungen angesehen.

Ein Anstieg der Verkaufszahlen kann seit 2016 aufgrund der Neuregelung für die Verpachtung / Übertragung der Betriebsführung von Taxenkonzessionen festgestellt werden. Die betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer nehmen entweder das Angebot an, verpachtete Genehmigungen noch einmalig zu verlängern, um diese für die restliche Laufzeit zu verpachten oder verkaufen diese an Interessenten. Der Übertragung kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn die Voraussetzungen des Personenbeförderungsgesetzes vorliegen.